

**Satzung über die Festlegung der Grenzen  
für den im Zusammenhang  
bebauten Ortsteil Stetten im  
Gemarkungsteil  
am „Asselfinger Weg“**

Aufgrund von § 34 Abs. 2 BBauG in der Fassung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256) mit späteren Änderungen i.V. mit § 4 Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in der Fassung vom 22.12.1975 (Ges.Bl. 1976 S. 1) mit späteren Änderungen, hat der Gemeinderat am 25.01.1984 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Begrenzung bzw. Abrundung des im Zusammenhang  
bebauten Ortsteils Stetten am „Asselfinger Weg“**

Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Stetten im Gemarkungsteil am „Asselfinger Weg“ werden durch die Einbeziehung von Grundstücksflächen von Flurstück 175 am „Asselfinger Weg“ (Teichacker) festgelegt und abgerundet. Die Begrenzung bzw. Festlegung des abgerundeten Innenbereichs bzw. der im Zusammenhang bebauten Ortsteile i.S.v. § 34 BBauG ergibt sich aus dem beiliegenden Lageplan (Flurkartenauszug) im M 1:2500, der Bestandteil dieser Satzung ist, und in dem die Abrundungsfläche rot schraffiert gekennzeichnet ist.

**§ 2**

**Heilungsvorschrift bei Verstößen gegen  
Verfahrens- und Formvorschriften**

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften aufgrund der GO oder des BBauG beim Erlass dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadt Niederstotzingen geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt diese Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist eine Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat, oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

**§ 3**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung und nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Niederstotzingen, den 25.01.1984  
gez. Gekeler  
Kurt Gekeler  
Bürgermeister